



Maschinenkontroll- und Vermessungssysteme AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Fieldwork Maschinenkontroll- und Vermessungssysteme AG („Fieldwork“) und Kunden. Fieldwork kann die AGB jederzeit und nach freiem Ermessen überarbeiten oder ändern. Die jeweils aktuellen AGB sind unter www.fieldwork.ch veröffentlicht. Andere Bedingungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich gegenseitig vereinbart worden sind.

2. Preise

Die Preise verstehen sich ab unseren Lagern exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Transportkosten. Unsere Preise und Zuschläge sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Anzeige zu ändern.

3. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von Fieldwork innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Abzug zahlbar. Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt. Fieldwork behält sich vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen und Zahlungserfahrungen an den Schweizerischen Verband Creditreform weiterzugeben.

4. Angebote

Alle Angebote von Fieldwork sowie alle technischen Angaben, Abbildungen in Katalogen, Produktbeschreibungen und dgl. sind unverbindlich, solange Fieldwork nicht ausdrücklich ein verbindliches Angebot abgibt. Ein Vertrag zwischen Fieldwork und Kunden gilt als verbindlich zustandegekommen, wenn Fieldwork die schriftlichen oder telefonischen Bestellungen schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlungen (z.B. Lieferung der bestellten Ware) akzeptiert hat. Massgebend für den Umfang der Lieferverpflichtung ist die Auftragsbestätigung von Fieldwork.

5. Lieferfristen

Von Fieldwork angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. Fieldwork ist jederzeit zur Teillieferung berechtigt. Bei Verhinderung/Verzögerung hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

6. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ohne besondere Instruktion wählt Fieldwork die am geeignetste Verpackungsart.

7. Retouren

Retouren werden nur mit dem Einverständnis von Fieldwork akzeptiert, sofern die Ware in neuwertigem Zustand ist. Von der Gutschrift für Retouren wird eine Umtriebsentschädigung abgezogen.

8. Mängelrüge

Unsere Lieferungen, erbrachten Dienstleistungen und unsere diesbezüglichen Rechnungen hat der Kunde unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Empfang der Produkte bzw. Rechnung oder nach Durchführung der erbrachten Leistungen zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Aufdeckung zu rügen. Werden Mängel nicht rechtzeitig gerügt, sind Garantieansprüche ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

Bei Mängeln der Ware ist Fieldwork wahlweise berechtigt den Mangel zu beheben, Ersatz zu liefern, eine Preisreduktion zu gewähren oder den Vertrag durch Herausgabe der von Fieldwork bereits empfangenen Leistung rückgängig zu machen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche und insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund des Mangels (namentlich Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall, etc.) werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere auch Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Verwendung, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Vorschriften sowie anderer nicht von Fieldwork zu vertretenden Gründen entstanden sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware, selbst wenn der Käufer den Mangel erst später entdeckt.

10. Eigentumsvorbehalt

Die von Fieldwork gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Fieldwork. Falls nach der anwendbaren Rechtsordnung für die Begründung des Eigentumsvorbehaltes der Eintrag in ein besonderes Register erforderlich ist, ist Fieldwork zur Vornahme dieses Registerintrages ermächtigt. Ware die nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräussert noch verpfändet noch sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden.

11. Produkthaftungspflicht

Alle Ansprüche aus Produkthaftungspflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach der anwendbaren Rechtsordnung zulässig ist. Für Schadenersatzansprüche haften wir nur, wenn der Schaden unsererseits vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

12. Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB ungültig, gesetzeswidrig oder sonstwie unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

13. Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist der Sitz von Fieldwork Maschinenkontroll- und Vermessungssysteme AG.